



FACHVERBAND FÜR SPEZIALBAUSANIERUNG e.V.

FACHVERBAND FÜR INDUSTRIEKLETTERER

Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung

Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Höhenarbeitern
in der Seilzugangs- und Positionierungstechnik
nach TRBS 2121-3 und DGUV-I 212-001

Bestätigt seit 1996

Stand: November 2021

Fachverband für
Spezialbausanierung e.V.
Schmiedestr. 1
01796 Pirna
www.fsbs.de

Vorwort

Der **Fachverband für Spezialbausanierung e.V.** ist seit 1991 eine Interessenvertretung von Unternehmen, die seilunterstützte Höhenarbeiten und Höhenrettungen ausführen. Als eine der ersten Vereinigungen der Industrieklettertechnik, hatte der **FSBS** Anteil an der Erarbeitung technischer Regelwerke zur Betriebssicherheit wie der TRBS 2121 Teil 3 und DGUV Information 212-001. Er ist regelmäßig aktiv in Gremien des Arbeitsschutzes vertreten.

Im Mittelpunkt der Verbandsarbeit steht die sichere und regelgerechte Ausführung von Arbeiten in Seilunterstützter Zugangs- und Positionierungstechnik (SZP). Die vom **FSBS** eingesetzten Arbeitsrichtlinien und Standardvorgehensweisen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind von den Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungsträgern anerkannt.

Um die gesetzten hohen Qualitätsstandards aufrechtzuerhalten und in die praktische Arbeitswelt zu überführen, liegt ein besonderes Augenmerk auf der Durchführung vereinheitlichter, harmonisierter Ausbildungen für Höhenarbeiter der Level 1 bis 3.

Durch den **FSBS** nach der vorliegenden **Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung** geschulte Höhenarbeiter berufen sich auf ihre umfassend anerkannte Qualifikation und verpflichten sich auf eine gemeinsame Sicherheitskultur.

Herausgeber:

FSBS- Fachverband für Spezialbausanierung e.V.
Schmiedestr. 1
01796 Pirna
Tel.: 03501 7796019
E-Mail: info@fsbs.de

Vertreten durch:

Harald Dieminger, Michael Mütze,
Florian König, Volker Grabisch, Ronald Reichelt

Texterstellung:

Florian König, Beate Scharbach

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung regelt Vorgehensweisen, Kompetenzen und Inhalte für die Ausbildung zum Höhenarbeiter in der SZP. Die Begriffe *Höhenarbeiter*, *Ausbildungs-* und *Prüfungskandidaten* beziehen sich im Folgenden auf die Qualifikation im Sinne der Richtlinien des **FSBS**.

Der Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung übergeordnet, sind die **Leitlinien und Standardvorgehensweisen in der SZP** des Fachverbandes. Diese beschreiben technische Herangehensweisen und Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Seil. Sie besitzen auch im Umfeld der Ausbildungen vollumfängliche Gültigkeit.

Prüfungskandidaten, welche eine Ausbildung zum Höhenarbeiter in der SZP nach den Richtlinien des **FSBS** erfolgreich abschließen, dürfen für sich in Anspruch nehmen, nach gültigen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik ausgebildet worden zu sein.

Ausbildungen und Prüfungen unter Berufung auf den Fachverband **FSBS** dürfen nur von Personen durchgeführt werden, welche durch den Fachverband in dieser Funktion bestätigt wurden. *Ausbilder* und *Prüfer* im Sinne dieser Richtlinie sind Mitglieder der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* des **FSBS** und solchermaßen qualifiziert.

Um einheitliche, gleichberichtigte und transparente Prüfungsabläufe zu gewährleisten, werden die Prüfungsinhalte von der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* erarbeitet und in den *Prüfungsunterlagen-Theorie* und *Prüfungsunterlagen-Praxis* vorgegeben. Prüfungen werden ausschließlich von einem unabhängigen, nicht an der Ausbildung beteiligten Zertifizierer abgenommen.

Auch wenn die Inhalte dieses Dokumentes mit äußerster Sorgfalt erstellt wurden und nach bestem Wissen und Gewissen anerkannten Vorgehensweisen und dem Stand der Technik entsprechen, übernimmt der **FSBS** keine Haftung für aus der Interpretation der Inhalte entstandene Schäden.

Personenbezogene Formulierungen in diesem Dokument beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze der SZP Qualifikation des FSBS	5
1.1 Einordnung der Seilzugangs- und Positionierungstechnik	5
1.2 Abgrenzung der SZP zu anderen Arbeitsverfahren mit Seilen	5
1.3 Begriffsbestimmungen	5
1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausbildung zum Höhenarbeiter in der SZP	6
1.5 Qualifikationsstruktur und Ausbildungslevel	6
1.6 Gültigkeitsdauer der Qualifikation und Wiederholungsunterweisungen	8
1.7 Sicherheitsstandards während Ausbildung und Prüfung	9
1.8 Gefährdungsbeurteilung und Rettungskonzept	10
1.9 Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer	10
1.10 Bestätigung als Ausbilder und Zertifizierer durch den Fachverband	11
1.11 Qualifikation und Anforderungen an Ausbilder und Zertifizierer	11
1.12 Verpflichtung auf Qualitätsstandards	12
1.13 Verstöße gegen die Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung	13
Abschnitt 2: Durchführung der Ausbildung und Ausbildungsinhalte	14
2.1 Anforderungen an die Ausbildungsstätte / -umgebung	14
2.2 Zulassungsvoraussetzungen für Ausbildungsteilnehmer	14
2.3 Dauer der Ausbildung, Teilnehmerzahlen	15
2.4 Allgemeine Hinweise zu Ausbildungsinhalten	16
2.5 Übersicht über die Ausbildungsinhalte	16
Abschnitt 3: Prüfung und Zertifizierung	21
3.1 Allgemeine Hinweise und Grundlagen der Prüfung	21
3.2 Anforderungen an die Prüfungsumgebung und Prüfer	21
3.3 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungskandidaten	22
3.4 Aufbau und Durchführung der schriftlichen Prüfung	23
3.5 Bewertungskriterien zur schriftlichen Prüfung	24
3.6 Aufbau und Durchführung der praktischen Prüfung	24
3.7 Bewertungskriterien zur praktischen Prüfung	25
3.8 Ermessensspielräume und mündliche Nachfragen	28
3.9 Täuschung und Betrugsversuche	28
3.10 Wiederholungsprüfungen	28
Abschnitt 4: Planung und Organisation	30
4.1 Informationspflicht der Ausbilder gegenüber Prüfungskandidaten	30
4.2 Einspruchsmöglichkeiten und Beschwerden	30
4.3 Anerkennung von Fremdverbänden, Direkteinstieg	30
4.4 Anmeldung, Ablauf und Gebühren	31

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze der SZP Qualifikation des FSBS

1.1 Einordnung der Seilzugangs- und Positionierungstechnik

1.1.1 Als Seilzugangs- und Positionierungstechnik (SZP) werden Verfahren bezeichnet, bei denen sich die Anwender unter planmäßiger Belastung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) an eine in der Höhe oder Tiefe gelegene Arbeitsstelle fortbewegen. Hierbei werden zumeist Kernmantelseile mit geringer Dehnung als Tragsystem verwendet. Zusätzlich kommt ein Sicherungssystem zum Einsatz, welches die Anwender bei Versagen des Tragsystems vor einem Absturz schützt.

1.1.2 Der Rahmen der Arbeitsweisen, welche der Seilzugangs- und Positionierungstechnik zugeordnet werden, wird durch die DGUV-Information 212-001, sowie den TRBS 2121-3 in der jeweils aktuellsten Fassung vorgegeben (Punkt 1.2).

1.2 Abgrenzung der SZP zu anderen Arbeitsverfahren mit Seilen

Diese Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung findet keine Anwendung für

- Seilklettertechniken der Baumpflege (SKT)
- die Anwendung von PSAgA im Sinne der DGUV-I 112-198
- Höhenrettung nach DGUV-I 112-199
- Höhenrettung der (Berg-)Rettungsdienste und Feuerwehren (SRHT)
- jegliche Nutzung von Seilen zu sportlichen oder Freizeit Zwecken.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Anwender der Seilzugangs- und Positionierungstechnik werden als *Höhenarbeiter* oder *Industriekletterer* bezeichnet. Die Tätigkeit im allgemeinen als *Höhenarbeiten* oder *Industrieklettern*.

1.3.2 *Ausbilder* im Sinne dieser Richtlinie sind die *Lehrer/innen* der Ausbildungskandidaten. Sie betreuen diese, leiten und koordinieren die Ausbildung, vertreten die Ausbildungsteilnehmer gegenüber dem Fachverband und führen notwendige Prüfungsanmeldungen und organisatorische Aufgaben durch.

1.3.3 *Prüfer* sind an der Ausbildung nicht beteiligte Personen, welche nach Ausbildungsabschluss die schriftlichen und praktischen Prüfungen durchführen, überwachen und bewerten.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausbildung zum Höhenarbeiter in der SZP

- 1.4.1** Ausbildungen und Prüfungen müssen hinsichtlich der gewählten Herangehensweisen, Arbeitsmaterialien und Sicherheitsstandards den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Richtlinien der Arbeitssicherheit entsprechen. Eine Übersicht über die relevanten gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen und Informationsschriften gibt Abb. 1.1.
- 1.4.2** Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung kann der Ausbildungsteilnehmer für sich in Anspruch nehmen, nach geltenden Regeln des Arbeitsschutzes im Bereich der SZP ausgebildet und unterwiesen worden zu sein.
- 1.4.3** Der Stand der Technik in der SZP wird beschrieben durch Richtlinien des Arbeitsschutzes, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen, Arbeitsvorgaben anerkannter Berufsverbände und Gebrauchsinformationen der Hersteller von PSAG. Von diesen anerkannten Standards darf nur abgewichen werden, wenn die alternativen Verfahrensweisen als gleichwertig anzusehen sind und ein mindestens ebenso hohes Sicherheitsniveau gewährleisten.
- 1.4.4** Hinsichtlich des Ausbildungsinhaltes müssen Abweichungen vom Stand der Technik in sicherheitskritischen Bereichen vom Ausbilder schriftlich begründet werden.
- 1.4.5** Vom *FSBS* anerkannte Ausbildungen haben sich eng an dem vom Fachverband herausgegebenen *Leitlinien und Standardvorgehensweisen in der SZP* zu orientieren. Die Mindestanforderungen und -Inhalte (Punkt 2.4 und 2.5) müssen erfüllt sein.

1.5 Qualifikationsstruktur und Ausbildungslevel

- 1.5.1** Die Ausbildung der SZP teilt sich in drei aufeinander aufbauende Ausbildungslevel auf:
- Level 1: Grundausbildung zu Höhenarbeiten
 - Level 2: Erweiterte SZP Ausbildung
 - Level 3: Ausbildung zum aufsichtführenden Höhenarbeiter
- 1.5.2** Ausbildungslevel 1 umfasst die theoretischen und praktischen Inhalte zur sicheren Anwendung der SZP, im Allgemeinen begrenzt auf die vertikale Fortbewegung, inklusive der Rettung.
- 1.5.3** Ausbildungslevel 2 vertieft die theoretischen und praktischen Inhalte zur sicheren Anwendung der SZP und erweitert die Fortbewegungsrichtung um das horizontale Traversieren an Fixpunkten oder Seilaufbauten, inklusive der Rettung.

EWG Richtlinien des Arbeitsschutzes (nationales Recht)

§ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, gegenüber Beschäftigten für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen

Rechtsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 Auswahl, Bereitstellung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln für Beschäftigte, sowie deren Ausbildung und Unterweisung

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
 Auswahl, Bereitstellung und Instandhaltung von PSA für Beschäftigte, sowie deren Ausbildung und Unterweisung

Anwendungshinweise: Stand der Technik

TRBS 1111
 Durchführung sicherheitstechnischer Bewertungen und Gefährdungsbeurteilungen

TRBS 2121-3
 Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

TRBS 1203
 Allgemeine Anforderungen an „befähigte Personen“ hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

DGUV Vorschrift 1
 Für Versicherte als autonomes Recht verbindlichen Grundsätze der Prävention

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze und Regeln

DGUV-R 112-198 / 199
 Benutzung von und Retten unter Einsatz von PSAgA

DGUV-G 312-906
 Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für PSA gA

DGUV-G 312-001
 Anforderungen an Ausbildende und Ausbildungsstätten

Berufsgenossenschaftliche Informationsschriften

DGUV 212-001
 Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren

DGUV-I 201-018
 Einsatz von handbetriebenen Arbeitssitzen

DGUV-I 204-011
 Erste Hilfe Notfallsituation: Hängetrauma

Abb. 1.1: Bei der Ausbildung in der SZP zu berücksichtigende Dokumente. Nicht alle sind relevant für den Ausbildungsinhalt.

1.5.4 Ausbildungslevel 3 stellt die Einsatz- und Rettungsplanung, Gefährdungsbeurteilung, Leitung einer Baustelle, Aufsichtsführung und Grundlagen des Arbeitsschutzes in den Vordergrund.

Eine Übersicht der Ausbildungslevel zeigt Abb. 1.2. Die genaue Auflistung der Ausbildungsinhalte aller Level findet sich in Punkt 2.5.

1.5.5 Zum Erreichen des nächst höheren Ausbildungslevels ist zum Prüfungszeitpunkt eine gültige Qualifikation des vorhergehenden Levels Voraussetzung.




	 Level 1 Grundausbildung	L1 +  Level 2 Erweiterte Ausbildung	L2 +  Level 3 Aufsichtsführung
Seiltechniken	‚vertikaler Zugang‘ - Aufstieg und Abseilen, auch über Hindernisse / Knoten - Umstiege zwischen Seilen	‚horizontaler Zugang‘ - Traversieren am Seil und an Strukturen - ‚V‘ Aufbauten, Auslenkungen, Fremdsicherung	‚diagonaler Zugang‘ - Schrägseilbahnen und gespannte Seile - Vorstieg
Theorie	- Grundlegende Kenntnisse über Material, Knoten, Anschlagetechniken, Seilaufbauten, Gefährdungen	- Erweiterte Kenntnisse über Material, Knoten, Anschlagetechniken, Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsschutz - Beurteilung und Aufbau von Anschlagereinrichtungen und Seilaufbauten	- Vertiefte Kenntnisse über Materialeigenschaften und -Auswahl, Sturzphysik, Methoden der SZP - Planung und Auswahl von Zugangsverfahren, Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Einsatzplanung - Anforderungen an den Betrieb einer Baustelle und Aufsichtsführung
Rettung	- Aktive und passive Rettung nach unten - Entlastungen - Grundlegende Flaschenzüge - Medizinische Grundlagen	- Aktive und passive Rettung nach unten, auch über Hindernisse / Knoten - Rettung nach oben, Erweiterte Flaschenzüge - Rettung aus Traversen	- Rettung aus komplexen Konstruktionen - Rettung aus Schrägseilbahnen - komplexe Flaschenzugsysteme - Rettungsplanung, Erstellen von Rettungskonzepten

Abb. 1.2: Übersicht der Ausbildungslevel der SZP.

1.6 Gültigkeitsdauer der Qualifikation und Wiederholungsunterweisungen

1.6.1 Die Qualifikation für Höhenarbeiter Level 1-3 wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab bestehen der jeweiligen Prüfung vergeben. Um die Gültigkeit um weitere 12 Monate zu verlängern, muss an einer Wiederholungsunterweisung teilgenommen werden. Das verspätete Ablegen einer Wiederholungsunterweisung (siehe Punkt 1.6.5) verlängert die 12-Monats-Frist nicht. Gültigkeiten werden ab dem Tag der abgelaufenen Qualifikation berechnet.

1.6.2 Wiederholungsunterweisungen können maximal zwei Monate vor Ablauf der Qualifikation durchgeführt werden. Gültigkeiten werden ab dem Tag der abgelaufenen Qualifikation berechnet.

1.6.3 Ausgebildete Personen erhalten vom Fachverband FSBS einen Ausweis als Nachweis des bestehenden Qualifikationslevels. Die 12-monatige Gültigkeit wird über einen austauschbaren Gültigkeitsaufkleber bestätigt.

1.6.4 Wiederholungsunterweisungen werden durch Mitglieder der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* durchgeführt. Die Mindestdauer beträgt einen Tag.

1.6.5 Wiederholungsunterweisungen haben zum Ziel,

- ein gleichbleibendes Niveau des dem Ausbildungslevel entsprechenden Kenntnisstandes sicherzustellen
- neue Erkenntnisse und Entwicklungen in der SZP zu behandeln und Höhenarbeiter auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten
- den Austausch und Wissenstransfer unter Höhenarbeitern zu fördern.

Mitglieder der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* sind angehalten diese Ziele in den Mittelpunkt der Unterweisungen zu stellen.

1.6.6 Wiederholungsunterweisungen beinhalten per se keine Prüfung. Die Teilnehmer sollen jedoch während praktischer Übungen Fähigkeiten demonstrieren, welche im Allgemeinen den Prüfungsanforderungen dieser Richtlinie genügen müssen. Bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung eines Teilnehmers, SZP dem entsprechenden Ausbildungslevel nach auszuführen, muss die Verlängerung der Qualifikation verweigert werden. Dem Teilnehmer stehen die Einspruchsmöglichkeiten nach Punkt 4.2 offen.

- 1.6.7** Ist die Gültigkeit der Qualifikation um mehr als 6 Monate abgelaufen, muss zum Wiedererlangen der Anerkennung eine erneute Prüfung nach Abschnitt 3 abgelegt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann hierbei durch ein mündliches Prüfungsgespräch ersetzt werden. Die Anwesenheit eines Ausbilders zusätzlich zum Prüfer ist nicht zwingend erforderlich. Der FSBS empfiehlt, in Absprache mit dem Prüfungskandidaten, die Anwesenheit einer unabhängigen Person bei der Prüfung aus Dokumentationsgründen. Bei einer um mehr als 12 Monate abgelaufenen Qualifikation muss eine erneute Ausbildung und Prüfung des vormals vorhandenen Levels durchlaufen werden.
- 1.6.8** Auf schriftlich begründeten Antrag hin können Fälligkeitstermine einmalig um maximal 6 Monate verschoben werden. Die zukünftige Fälligkeit liegt dann beim neu gewählten Termin. Dieser Antrag muss zwingend vor dem ursprünglichen Ablaufdatum gestellt werden und zielt darauf ab, Termine zur Unzeit zu vermeiden.
- 1.6.9** Die maximale Teilnehmerzahl pro Ausbilder für Wiederholungsunterweisungen sollte auf 8 Höhenarbeiter beschränkt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Unterweisungsinhalte auf den Ausbildungsstand aller Teilnehmer abgestimmt sind.
- 1.6.10** Die Inhalte der Wiederholungsunterweisung sollen durch das durchführende Organ der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* dokumentiert werden.
- 1.6.11** Teilnehmer und Zeitpunkt der durchgeführten Wiederholungsunterweisung müssen vom durchführenden Mitglied der Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung der Geschäftsstelle des Verbandes zur Dokumentation mitgeteilt werden.
- 1.6.12** Die Geschäftsstelle des Verbandes übermittelt dem eine Wiederholungsunterweisende durchführenden Mitglied der Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung auf Antrag aktuelle Gültigkeitsaufkleber für die Ausweise der Teilnehmenden.
- 1.6.13** Die Geschäftsstelle des Verbandes bestätigt den Eingang der Mitteilung zur durchgeführten Wiederholungunterweisung im Sinne des Punktes 1.6.9. Das eine Wiederholungunterweisung durchführende Mitglied der Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung trägt die Verantwortung dafür, die Meldung der Wiederholungunterweisung anhand dieser Bestätigung nachweisen zu können.

1.7 Sicherheitsstandards während Ausbildung und Prüfung

Mit Blick auf mangelnde Vorerfahrung und Eigenverantwortung der Ausbildungsteilnehmer, müssen die Sicherheitsstandards und Maßnahmen zur Risikolenkung

bei Ausbildung und Prüfung im Allgemeinen höher angesetzt werden, als bei der gewerblichen Durchführung von SZP mit fertig ausgebildeten Höhenarbeitern. Folgende Punkte sind besonders zu berücksichtigen:

- 1.7.1** Für die Durchführung von Ausbildungen gelten die *Leitlinien und Standardvorgehensweisen für SZP* des Fachverbandes *FSBS*.
- 1.7.2** Ausbildungsteilnehmer müssen in besonderem Maße beaufsichtigt werden (Ausbilderschlüssel Punkt 2.3.3).
- 1.7.3** Mit Fehlern bis hin zu irrationalen Verhalten der Ausbildungsteilnehmer muss gerechnet werden. Es sollten möglichst fehlertolerante Systeme eingesetzt werden um vorhersehbares Fehlverhalten zu begegnen.
- 1.7.4** Zusätzliche Maßnahmen zur Hintersicherung praktischer Übungen sind, falls notwendig, ausdrücklich in Betracht zu ziehen.
- 1.7.5** Geringe Übungshöhen können für eine gute Übersicht, zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Ausbildungsteilnehmer, vorteilhaft sein. Den hierdurch geringen Freiräumen / Fallräumen muss Rechnung getragen werden, auch mit Blick auf die eingesetzten mitlaufenden Auffanggeräte. Der Einsatz von Fallschutzmatten kann sinnvoll sein. (Übungshöhen Punkt 2.1.6).

- 1.8** **Gefährdungsbeurteilung und Rettungskonzept**
- 1.8.1** Vom Ausbildungsanbieter muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, unter Beachtung der
 - Besonderheiten der Ausbildungsumgebung
 - geplanten Übungen mit erweiterten Sicherungsmaßnahmen
 - verwendeten Anschlagpunkte
 - Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsstand der Teilnehmer
 - möglichen, von der SZP unabhängigen Gefährdungen.
- 1.8.2** Vom Ausbildungsanbieter muss ein Rettungskonzept erstellt werden, welches die verzögerungsfreie Rettung der Ausbildungsteilnehmer auf den Erdboden aus jeder Übungssituation ermöglicht.
- 1.8.3** Der Anschluss an die Rettungskette muss sichergestellt sein. Rettungsausrüstung und Erste-Hilfe Material wird vorgehalten.

1.9 Unterweisung der Ausbildungsteilnehmer

1.9.1 Die Ausbildungsteilnehmer sind vor Ausbildungsbeginn auf die mit dem Aufenthalt in der Höhe verbundenen Gefahren hinzuweisen. Dabei sollte eine zwangsfreie Lernatmosphäre und positive Sicherheits- und Rückmeldekultur angestrebt werden.

1.9.2 Die Ausbildungsteilnehmer sind vor Ausbildungsbeginn zu allgemeinen Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung soll dokumentiert werden und mindestens folgende Punkte umfassen:

- Zu tragende Sicherheitsausrüstung wie Helme, Handschuhe
- Verhalten an Absturzkanten
- Aufenthalt unterhalb von Personen in der Höhe
- Partnercheck und Freigaben durch den Ausbilder
- Verhalten bei Problemen und Notfällen

1.10 Bestätigung als Ausbilder und Zertifizierer durch den Fachverband

1.10.1 Verbandsmitglieder, welche Ausbildungen und / oder Zertifizierungen der SZP unter Bezug auf den Fachverband **FSBS** anbieten und durchführen, müssen der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* angehören und als Ausbilder und Zertifizierer (Prüfer) bestätigt sein. Der Verband führt eine Liste der bestätigten Personen.

1.10.2 Ein Antrag zur Aufnahme in die *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* und Bestätigung als Ausbilder / Prüfer kann durch Verbandsmitglieder formlos an die Arbeitsgruppe gestellt werden.

1.10.3 Die Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung entscheidet über die Bestätigung und Qualifikation des Antragstellers in Einklang mit den Hinweisen zu Ablauf und Voraussetzungen zur Aufnahme neuer Ausbilder / Zertifizierer als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

1.10.4 Antragsteller werden den Hinweisen zu Ablauf und Voraussetzungen zur Aufnahme neuer Ausbilder / Zertifizierer folgend in einem Bewerbungsprozess auf ihre Eignung (Punkt 1.11) für die Tätigkeit als Ausbilder und Zertifizierer hin überprüft.

1.10.5 Der Fachverband **FSBS** behält sich das Recht vor, auch nach einer Akkreditierung Ausbildungen von Mitgliedern durch die *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* oder den Vorstand zu besuchen und zu evaluieren.

1.11 Qualifikation und Anforderungen an Ausbilder und Zertifizierer

- 1.11.1** Ausbilder und Zertifizierer müssen eine aktuell gültige Qualifikation als aufsichtführende Höhenarbeiter (Level 3) des *FSBS* aufweisen und über mehrjährige Berufserfahrung als aufsichtführende Höhenarbeiter verfügen. Sie müssen im Sinne des Punkt 1.10 vom Fachverband *FSBS* bestätigt sein.
- 1.11.2** Ausbilder und Zertifizierer sollten über eine weitere Zusatzqualifikation im Bereich Seiltechnik / PSaGÄ verfügen. Hierzu zählen u.a.
- PSA Sachkunde nach DGUV-G 312-906
 - SKT / Baumklettertechnik
 - Höhenretter SRHT
 - Sachkundiger für PSaGÄ nach DGUV-R 112-198/199
 - Qualifikation Bauwesen für aufsichtführende Personen nach DGUV-I 212-001
- 1.11.3** Ausbilder und Zertifizierer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.11.4** Ausbilder und Zertifizierer müssen in erster Hilfe ausgebildet sein.
- 1.11.5** Ausbilder und Zertifizierer müssen einmal jährlich an einem Zertifizierertreffen mit Technikseminar der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* teilnehmen. Die Teilnahme kann als Wiederholungsunterweisung anerkannt werden, sofern aktive Übungen der Seiltechnik vom Teilnehmer durchgeführt wurden.
- 1.11.6** Wird die Teilnahme mehr als einmal ausgesetzt, muss die Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung mit Zweidrittelmehrheit über die weitere Anerkennung des Mitgliedes als Ausbilder und Zertifizierer entscheiden.
- 1.11.7** Ausbilder und Zertifizierer müssen überdurchschnittliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in allen Teilbereichen (Level 1-3) der SZP vorweisen können. Darüber hinaus kennzeichnet sie:
- eine vertiefte Kenntnis der Arbeitsgrundlage *Leitlinien und Standardvorgehensweisen für SZP* des *FSBS*, sowie ein Überblick über die Herangehensweisen anderer Fachverbände und verwandter Anwendungsbereiche der Seiltechnik
 - die Fähigkeit, Gefährdungen, Probleme in Übungssituationen und Fehlverhalten der Ausbildungskandidaten wahrzunehmen, einschätzen und angemessen darauf reagieren zu können
 - umsichtiges, risikobewusstes und vorbildhaftes Verhalten
 - die körperliche Verfassung, Seiltechniken auf hohem Niveau demonstrieren, sowie jegliche Notsituation bewältigen zu können
 - Einfühlungsvermögen in die Leistungsfähigkeit und Grenzen der Teilnehmer.

1.11.8 Ausbilder und Zertifizierer müssen geistig und charakterlich in der Lage sein, Ausbildungsinhalte nach didaktischen Gesichtspunkten auszuwählen und zu strukturieren und grundlegenden Unterrichtsprinzipien folgend, verständlich zu präsentieren.

1.12 Verpflichtung auf Qualitätsstandards

1.12.1 Ausbilder und Zertifizierer des *FSBS*, verpflichten sich auf die Einhaltung der in dieser Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung, sowie in den *Leitlinien und Standardvorgehensweisen für SZP* des *FSBS* dargelegten Sicherheits- und Qualitätsstandards.

1.12.2 Ausbilder und Zertifizierer des *FSBS* verständigen sich darauf, den Verband in positiver Art und Weise zu repräsentieren:

- Arbeiten am Seil werden durch Außenstehende und andere Gewerke oft als eindrucksvoll und risikobehaftet wahrgenommen. Der Höhenarbeitern hierdurch zukommenden Aufmerksamkeit soll durch vorbildhaftes Verhalten und Sicherheitsbewusstsein begegnet werden.
- Den Ausbildungsteilnehmern wird eine ‚zero-accident‘ Philosophie vermittelt. Das bewusste Inkaufnehmen vernünftigerweise und praktikabel vermeidbarer Restrisiken ist bei Höhenarbeiten nicht akzeptabel.
- Der Umgang im Ausbildungsteam ist durch ein respektvolles Miteinander und wertschätzende Kommunikation geprägt.
- Ausbildungsteilnehmer werden ausdrücklich ermutigt, Fragen, Anmerkungen und Kritik offen zur Diskussion zu bringen. Fehler werden als Grundlage jeglicher Lern- und Entwicklungsprozesse akzeptiert und in konstruktiver Form angesprochen.

1.13 Verstöße gegen die Ausbildungs- und Zertifizierungsordnung

1.13.1 Durch den Verband anerkannte Ausbilder und Zertifizierer (Punkt 1.10), welche gegen diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder grundlegende Verbandsinteressen verstoßen, sollen auf Missstände aufmerksam gemacht und zur Korrektur aufgefordert werden.

1.13.2 Ausbilder und Zertifizierer (Punkt 1.10) respektieren, dass wiederholte Verstöße gegen diese Richtlinien oder Verbandsinteressen zu einer Aberkennung der Ausbildungs- und Prüfungsqualifikation durch den *FSBS* führen können.

1.13.3 Die Aberkennung der Ausbildungs- und Prüfungsqualifikation muss durch den Vorstand beschlossen werden. Betroffene Verbandsmitglieder sind anzuhören und eine einvernehmliche Lösung unter Beteiligung der *Arbeitsgruppe für Ausbildung und Zertifizierung* anzustreben. Der Beschluss des Vorstandes muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Abschnitt 2: Durchführung der Ausbildung und Ausbildungsinhalte

2.1 Anforderungen an die Ausbildungsstätte / -umgebung

2.1.1 Die Ausbildungsstätte / -umgebung darf keine zusätzlichen, vermeidbaren Gefährdungen herbeiführen, welche über die Risiken der SZP hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere

- Gefährdungen durch beengte Platzverhältnisse
- Schnittkanten
- schlechte Lichtverhältnisse
- Quetsch- und Anprallstellen
- Manipulationsmöglichkeiten durch Dritte
- bewegliche Gegenstände / Maschinen.

2.1.2 Die Räumlichkeiten zur Durchführung der Ausbildung sollen den Lernprozess bestmöglich unterstützen. Praktische Übungen müssen realitätsnah auszuführen sein.

2.1.3 Anzahl und Umfang der Übungsstationen zur praktischen Ausbildung müssen unabhängig der Teilnehmerzahl eine ausreichend hohe Übungsintensität ermöglichen. Übermäßig lange Wartezeiten der Teilnehmer sind zu vermeiden.

2.1.4 Der Standard der für die Ausbildung genutzten Räumlichkeiten muss hinsichtlich Platzangebot, Beleuchtung / Lichtverhältnissen, Raumtemperatur, sanitären Einrichtungen, Theorie- / Präsentationsmöglichkeiten und Sauberkeit einem beruflichen Ausbildungsangebot angemessen sein.

2.1.5 Soll die Ausbildung um betriebsbezogene Ausbildungsinhalte der Teilnehmer (beispielsweise beengte Räume, eingeschränkte Lichtverhältnisse, Atemschutz) erweitert werden, muss die Ausbildungsstätte eine realitätsnahe Übung dieser Arbeitssituationen erlauben. Gegebenenfalls sind tatsächliche Einsatzstellen der Ausbildungsteilnehmer zu nutzen.

2.1.6 Vornehmlich bei der Ausbildung zum Höhenarbeiter Level 1 sollen zusätzlich zu bodennahen Übungen auch Übungsstellen in größerer Höhe (>10 Meter) zur Gewöhnung an die Höhenexposition aufgesucht werden.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen für Ausbildungsteilnehmer

2.2.1 Ausbildungsteilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2.2 Ausbildungsteilnehmer müssen in Erster Hilfe geschult sein. Als Mindestanforderung gilt die Ersthelferausbildung durch einen DGUV ermächtigten Ausbildungsbetrieb, nicht älter als 2 Jahre.

2.2.3 Ausbildungsteilnehmer müssen körperlich und geistig für die Ausbildung in SZP geeignet sein. Der FSBS empfiehlt dem Ausbildungsanbieter sich diese Eignung bestätigen zu lassen.

2.2.4 Der Ausbilder hat die Zulassungsvoraussetzungen des Punktes 2.2 ff vor Ausbildungsbeginn zu prüfen und zu dokumentieren. Der Ausbildungsanbieter ist für die Überprüfung der persönlichen Eignung der Teilnehmer zur Durchführung der Ausbildung verantwortlich.

2.2.5 Entstehen nach Ausbildungsbeginn Zweifel an der Eignung eines Ausbildungskandidaten, muss dieser die Ausbildung abbrechen sofern Sicherheitsbedenken auftreten, oder der Lernerfolg der anderen Ausbildungsteilnehmer beeinträchtigt wird. Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere im Bereich

- der körperlichen Fitness
- des Gesundheitszustandes, Krankheit
- von Alkohol- oder Drogenkonsum
- unangemessenem Verhaltens
- sprachlicher Barrieren o.Ä..

2.2.6 Um an der Ausbildung eines bestimmten Ausbildungslevels (Punkt 1.5) teilzunehmen, müssen die Inhalte des vorangehenden Levels dem Ausbildungskandidaten vollumfänglich bekannt sein und die praktischen Inhalte beherrscht werden. Prüfungen eines bestimmten Levels dürfen ausschließlich unter Nachweis der gültigen Qualifikation des vorangehenden Levels abgelegt werden, siehe Punkt 3.3.

2.3 Dauer der Ausbildung, Teilnehmerzahlen

2.3.1 Die Dauer der Ausbildung zum Höhenarbeiter in der SZP sollte je Ausbildungslevel mindestens 5 Tage inklusive Prüfung betragen.

2.3.2 Die Dauer der Ausbildung kann an den Kenntnisstand der Ausbildungsteilnehmer angepasst werden, solange sichergestellt ist, dass sämtliche praktischen und theoretischen Inhalte vermittelt werden. Für eine verkürzte Ausbildungsdauer muss der Ausbilder sich deren Vorkenntnisse vorab versichern. Abkürzungen des Ausbildungsweges ohne eindeutige, adäquate Vorqualifikation der Teilnehmer werden abgelehnt.

2.3.3 Die Teilnehmerzahl einer Ausbildung soll maximal 12 Personen betragen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Teilnehmer durchgängig durch eine angemessene Anzahl an Ausbildern beaufsichtigt werden.

2.4 Allgemeine Hinweise zu Ausbildungsinhalten

2.4.1 Während der Ausbildung müssen alle Inhalte vermittelt werden, welche für die Zertifizierungsprüfung relevant sind.

2.4.2 Ausbilder haben sich über Änderungen der Prüfungsinhalte des *FSBS* auf dem Laufenden zu halten.





2.4.3 Ausbildern wird empfohlen, die vermittelten Ausbildungsinhalte in Theorie und Praxis zu dokumentieren.

2.4.4 Inhalte und Herangehensweisen während der Ausbildung haben sich nach den Anforderungen der aktuellen technischen Regelwerke zu richten. Grundlegenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben darf nicht widersprochen werden.

2.5 Übersicht über die Ausbildungsinhalte

Abbildung Abb. 2.1 gibt einen Überblick über die vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten der jeweiligen Ausbildungslevel. Die Beschreibung in abstrahierter Form und in Stichworten lässt Spielraum und Interpretationsmöglichkeiten durch den Ausbilder. Maßgeblich für den Ausbildungsinhalt ist der Katalog der theoretischen Fragen (*Prüfungsunterlagen-Theorie*) und praktischen Prüfungsaufgaben (*Prüfungsunterlagen-Praxis*) des *FSBS* in der jeweils aktuellsten Fassung.

Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten

-  Keine Kenntnisse über den Sachverhalt (nicht markiert)
-  Grundkenntnisse im Umgang mit SZP.
-  Sichere Anwendung der Inhalte. **Sichere Kenntnisse im Umgang mit SZP.** Inhalte sind prüfungsrelevant und werden auch für Wiederholungsunterweisungen vorausgesetzt.
-  Fähigkeiten zur Planung, Kontrolle und Unterweisung, sowie zur situationsgerechten Auswahl und Durchführung unterschiedlicher Handlungsweisen. **Umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit SZP.**




Level 1 Stichworte

Level 2 Stichworte










Level 3 Stichworte

Technisches Wissen










Knotenkunde

Festigkeitsreduktion, Knotenbild, Hintersicherung					
Achterknoten					
Mastwurf					
Ankerstich					
Klemmknoten (Prusik / FB)					
(Doppelter) Spierenstich		als Hintersicherung und Seilendknoten			
HMS				keine Personensicherung	 keine Personensicherung
Doppelter Bulin					
Schmetterlingsknoten („Butterfly“)					
Achter mit Doppelschleufe („Hasenohrknoten“)					

Materialkunde für Höhenarbeiter

Normen und GAL		Auffinden und Befolgen von Produktinformationen, grundlegende Bruchlasten		Auffinden und Befolgen von Produktinformationen, wichtigste Normen	 Einordnen und Beurteilen der Produktauglichkeit für einen Anwendungszweck
PSA-Grundlagen		Anwendung und Grenzen der Standard-Ausrüstung		Anwendung und Grenzen erweiterter Ausrüstung	 Gute Marktübersicht über PSA-Geräteeigenschaften
PSA-Prüfungen		Erkennen von Schadstellen, Aussonderungskriterien, Lagerung		Erkennen von Schadstellen, Aussonderungskriterien, Lagerung	 Betriebsbereiten Zustand von PSA Prüfen

Anschlageinrichtungen

Normierte Anschlagpunkte		Nutzung und grundlegende Beurteilung		Nutzung und Beurteilung	 Auswahl und Planung
Befestigungstechnik				Problematik der baulichen Verbindung	 Montagedokumentation, Übereinstimmungserklärung, Bauaufsichtliche Zulassung
sonstige Anschlagpunkte				Nutzung und grundlegende Beurteilung	 Auswahl und Planung, Sicherheitsfaktoren

Seilaufbauten					
Reihenschaltung und Ausgleichsverankerung	!?		!?	!?	Komplexe Verbindungen von Fixpunkten
Kraftkomponenten, Winkel und Auslenkungen	!?		!?	!?	Komplexe Verbindungen von Fixpunkten
Rückhaltesysteme	!?	Nutzung von PSA zum sicheren Einstieg in Seilstrecken	!?	!?	
Auffangsysteme und Falldämpfer	!?	Nutzung von PSA zum sicheren Einstieg in Seilstrecken	!?	!?	
Scharfkanten / Seilschutz	!?	Gefahrenstelle entfernen, umgehen, schützen	!?	!?	
Seileinbau / Abziehen auf Distanz				!?	
Terminologie	!?		!?	!?	
Sturzphysik					
Sturzfaktor	!?		!?	!?	
Fangstoß	!?		!?	!?	
Freiräume / Sturzraum	!?		!?	!?	
Fehlerbilder	!?	Eigenes Fehlverhalten erkennen	!?	!?	Komplexe Fehlerketten antizipieren und Systemtoleranz gegenüber Fehlern einschätzen
Arbeitsweisen / Planung					
Allgemeine Grundsätze	!?	Standards und Risikomanagement in der SZP	!?	!?	Beurteilung und Anpassung allgemeiner Vorgaben
Gefährdungsbeurteilung	!?	Verständnis und Ausführen von Sicherheitsmaßnahmen	!?	!?	Erstellen einer qualifizierten Gefährdungsbeurteilung
Notfall- und Rettungsplan	!?	Verständnis und Ausführen von Rettungsmaßnahmen	!?	!?	Erstellen eines Rettungskonzeptes
Anmeldungen und Freischaltungen	!?		!?	!?	
Risikolenkungsmaßnahmen	!?	Partnercheck, Zwangspunkte, Buddy-Check, Einsatzzeiten, Szenarien	!?	!?	
Baustellenplanung			!?	!?	Notwendigkeit zur Koordination unterschiedlicher Gewerke
				!?	Baustellenordnung, SiGe-Plan, gewerkübergreifende Gefährdungen
Gefahren für und durch Dritte					
Absperrungen	!?		!?	!?	Verkehrsrechtliche Anordnungen, RSA
Sicherheitsposten	!?		!?	!?	

Rechtlicher Rahmen

Arbeitsschutzrichtlinien	!?	mit direktem Bezug zur SZP	!?	Inhalt grundlegender Richtlinien und Verordnungen	! ? ?	Struktur gesetzlichen Arbeitsschutzes, Einhaltung und Dokumentation sicherstellen
Aufsichtsführung	!?		!?		! ? ?	Unterweisung, Betriebsanweisung
Arbeitsvoraussetzungen	! ?	Mindestalter, Höherentauglichkeit, Ausbildung	! ?	Mindestalter, Höherentauglichkeit, Ausbildung	! ? ?	Prüfung und Dokumentation der Voraussetzungen
Anwendung von PSaGA	!?	Unterschiede zu SZP, sicherer Einstieg in Seilsysteme	! ?	Unterschiede zu SZP, sicherer Einstieg in Seilsysteme	! ? ?	Planung von Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz

Seiltechnik - Praxis

Vertikale Fortbewegung

Aufstieg...

...mit Abseilgerät	! ?		! ?		! ? ?
...mit Bruststeigklemme	! ?		! ?		! ? ?
...über Knoten			! ?		! ? ?

Abstieg...

...mit Abseilgerät	! ?		! ? ?		! ? ?
...über Knoten	! ?		! ?		! ? ?
Umbau Auf- / Abstieg	! ?		! ?		! ? ?
Einstieg in Abseilstrecken	! ?	über Kanten	! ? ?		! ? ?
Fremdsicherung			! ?	Abseilgerät und Auffanggerät an Fixpunkt	! ? ?
Vorstieg			! ?		! ? ?

Horizontale Fortbewegung

Seilwechsel	! ?		! ?		! ? ?	
V-förmige Seilaufbauten			! ?		! ? ?	
<i>Traversieren...</i>						
...an Fixpunkten			! ?	mit 3 Verbindungsmitteln	! ? ?	auch mit zusätzlichem Sicherungsseil
...am gespannten Seil			! ?		! ? ?	

Diagonale Fortbewegung

Fortbewegung an Schrägseilbahnen					! ? ?
Aufbau von Schrägseilbahnen					! ? ?

Rettungstechniken

Aktive Rettung...

...nach unten	! ?		! ?		! ? ?
...nach oben			! ?		! ? ?

Passive Rettung...

...Ablassen einer Person	! ?	Abseilgerät und Auffanggerät an Fixpunkt	! ?		! ? ?
...Eingreifen in ein belastetes Seil			! ?		! ? ?


































































...Aufziehen einer Last / Rettung nach oben		 	Schweizer Flaschenzug	  	Auf- / Umbau direkter und indirekter Flaschenzüge unterschiedlicher Übersetzungen
<i>Entlastungen...</i>					
...aus blockierten Auffanggeräten	 	 	auch unter großer Seildehnung	  	
...aus Brust- oder Handsteigklemmen	 	 		  	
...aus Fixpunkten		 		  	
Rettung aus Traversen		 		  	
Rettung aus Schrägseilbahnen				  	Entlang der Seilbahn und Ausbrechen nach unten
Ablassbare Seilaufbauten				  	
Erste-Hilfe, orthostatischer Schock	  	  		  	
Flaschenzüge					
2:1 und 3:1		 	Selbstflaschenzug und Entlastungen über kurze Strecken	  	
Schweizer Flaschenzug		 		  	
Komplexe Potenz- / Faktorenflaschenzüge				  	
Auszählen / Sicherheitsfaktoren		 		  	

Abb. 2.1: Übersicht der Kenntnisse und Fertigkeiten in der SZP.

Abschnitt 3: Prüfung und Zertifizierung

3.1 Allgemeine Hinweise und Grundlagen der Prüfung

3.1.1 Die Prüfung zum Höhenarbeiter in der SZP nach dem Fachverband **FSBS** umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil:

- Schriftliche Prüfung Teil 1: Beantwortung von Fachfragen der Form Multiple-Choice, Zuordnungen von Fragen zu Antworten, Lösungsskizzen oder kurzer Textantworten.
- Schriftliche Prüfung Teil 2: Beantwortung von Fragen zu Planung, Gefährdungen, Seilaufbauten und Vorgehensweisen anhand eines fiktiven Einsatzbeispiels in Textform.
- Praktische Prüfung: Demonstration von Fertigkeiten aus dem Bereich Seilaufbauten, Fortbewegung am Seil und Rettung.

3.1.2 Für die erfolgreiche Zertifizierung als Höhenarbeiter des jeweiligen Levels müssen alle drei Teilbereiche innerhalb eines Prüfungsdurchganges bestanden werden. Den Prüfungskandidaten stehen Möglichkeiten zur Wiederholungsprüfung (Punkt 3.10) und Beschwerde (Punkt 4.2) offen.

3.1.3 Eine Prüfung gilt nach den Vorgaben der von der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* herausgegebenen Punkteschlüssel (Punkt 3.5) und Bewertungskriterien (Punkt 3.7) als ‚bestanden‘ oder ‚nicht-bestanden‘. Eine Bewertung des Gesamtergebnisses, beispielsweise in Schulnoten, erfolgt nicht.

3.1.4 Grundsätzlich darf die Prüfungsabnahme nicht durch Personen durchgeführt werden, welche an der Ausbildung des jeweiligen Kandidaten beteiligt waren. Es sollten nach Möglichkeit Prüfer ausgewählt werden, welche keine persönliche oder berufliche Verbindung zum Prüfungskandidaten aufweisen.

3.1.5 Für die Durchführung von Prüfungen gelten die *Leitlinien und Standardvorgehensweisen für SZP* des Fachverbandes **FSBS** sowie die Sicherheitsstandards zur Ausbildung (Punkt 1.7).

3.2 Anforderungen an die Prüfungsumgebung und Prüfer

3.2.1 Prinzipiell gelten dieselben Anforderungen wie für Ausbildungsumgebungen. Werden Ausbildung und Prüfung an unterschiedlichen Örtlichkeiten durchgeführt, sind die Anforderungen nach Punkt 2.1 zu prüfen und Gefährdungen im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung zu ermitteln (Punkt 1.8), sowie Prüfungskandidaten zu unterweisen (Punkt 1.9).

- 3.2.2** Die Prüfungsumgebung wird durch das die Ausbildung anbietende Mitglied der Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung bereitgestellt. Dieses trägt die Verantwortung zur Einhaltung des Punktes 3.2.1.
- 3.2.3** Werden Ausbildung und Prüfung an unterschiedlichen Örtlichkeiten durchgeführt, ist den Prüfungsteilnehmern ausreichend Zeit zu geben sich mit der Umgebung vertraut zu machen. Die Übungselemente zur Prüfung sollen im wesentlichen denjenigen der Ausbildung entsprechen.
- 3.2.4** Die Prüfungsumgebung muss ein konzentriertes Arbeiten der Prüfungskandidaten ohne äußere Störungen durch Lärm o.ä. ermöglichen.
- 3.2.5** Neben den Anforderungen für Prüfer nach Punkt 1.11 sind diese während der Prüfungsdurchführung angehalten
- eine lockere Prüfungsatmosphäre unter Einhaltung professioneller Distanz zu den Prüfungsteilnehmern zu schaffen
 - auf eine Gleichbehandlung im Umgang mit den Prüfungskandidaten zu achten
 - Aufgabenstellungen und Anforderungen deutlich und unmissverständlich zu erklären
 - einen reibungslosen und geordneten Prüfungsablauf sicherzustellen.
- 3.2.6** Die maximalen Teilnehmerzahlen zur Prüfungsdurchführung entsprechen je Prüfer denjenigen der Ausbildung in Punkt 2.3.3.
- 3.2.7** Während der Prüfung eines Teilnehmers muss neben dem Prüfer der Ausbilder des Kandidaten oder eine weitere als Ausbilder und Zertifizierer bestätigte Person (Punkt 1.10) als Beobachter anwesend sein.
- 3.2.8** Beginn und Ende einer Prüfung bzw. eines Beurteilungszeitraumes müssen für den Prüfungskandidaten klar ersichtlich sein.
- 3.3** **Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungskandidaten**
- 3.3.1** Die persönlichen Voraussetzungen für Prüfungskandidaten entsprechen denjenigen für die Ausbildung Punkt 2.2.
- 3.3.2** Die Prüfungsanmeldung muss über einen vom **FSBS** bestätigten Ausbilder (Punkt 1.10) erfolgen. Dieser stellt die ausreichende Fachkenntnis des Kandidaten sicher nach Punkt 2.3.2, ist als Ausbilder an der Prüfung beteiligt (Punkt 3.2.6), darf diese jedoch nicht als Prüfer selbst abnehmen.
- 3.3.3** Für die Zulassung zur Prüfung zum Höhenarbeiter in der SZP Level 1, bestehen die Voraussetzungen des Punktes 2.2.

- 3.3.4** Für die Zulassung zur Prüfung zum Höhenarbeiter in der SZP Level 2, bestehen zusätzlich zu Punkt 2.2 folgende Voraussetzungen:
- der Prüfungskandidat muss eine gültige Qualifikation als Höhenarbeiter in der SZP Level 1 vorweisen
 - der Prüfungskandidat muss über praktische Arbeitserfahrung als Höhenarbeiter in der SZP verfügen. Als Maßstab für die Arbeitserfahrung gilt die Tätigkeit als Höhenarbeiter Level 1 über den Zeitraum von einem Jahr. Der FSBS empfiehlt einen Arbeitsumfang von 100 Arbeitstagen als Vorerfahrung.
 - In Ausnahmefällen (Vorerfahrung in der Seiltechnik, Qualifikation als SiGeKo o.Ä.) kann eine Zulassung mit einem geringeren zeitlichen Abstand zur Level 1 Qualifikation erfolgen. Der Ausbilder hat sich in diesem Fall der fachlichen Eignung zu versichern und diese der Geschäftsstelle des FSBS bei der Prüfungsanmeldung schriftlich zu bestätigen.
- 3.3.5** Für die Zulassung zur Prüfung zum Höhenarbeiter in der SZP Level 3, bestehen *zusätzlich zu Punkt 2.2* folgende Voraussetzungen:
- der Prüfungskandidat muss zum Zeitpunkt der Prüfung das 21. Lebensjahr vollendet haben
 - der Prüfungskandidat muss eine gültige Qualifikation als Höhenarbeiter in der SZP Level 2 vorweisen
 - der Prüfungskandidat muss über erhebliche praktische Arbeitserfahrung in der SZP verfügen. Als Maßstab für die Arbeitserfahrung gelten 24 Monate bzw. 250 Arbeitstage als Höhenarbeiter Level 2. Ausreichende Arbeitserfahrung muss vom Prüfungskandidaten in schriftlicher Form, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden. Über die Anerkennung der Arbeitserfahrung entscheidet ein Zulassungsgremium von 5 Personen aus dem Kreis der Ausbilder / Zertifizierer einstimmig mit maximal zwei Enthaltungen.
- 3.3.6** Vor der Prüfungsanmeldung hat der Ausbilder Nachweise über die Qualifikationsvoraussetzungen des entsprechenden Levels nach Punkt 3.3.4 und 3.3.5, sowie bei einer verbandsfremden Vorqualifikation entsprechend Punkt 4.3, von den Prüfungsteilnehmern einzufordern. Die Nachweise müssen mit der Prüfungsanmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.
- 3.3.7** Der die Prüfung anmeldende Ausbilder ist verantwortlich dafür, dass die Nachweise des Punktes 3.3.6 vollständig und mit ausreichend Vorlauf zur Prüfung bei der Geschäftsstelle eingehen. Erscheinen die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne dieser Prüfungsordnung als nicht erbracht, kann der Verband das Ausstellen der Prüfungsunterlagen verweigern.
- Hinweis: Nachweise zu Vorabqualifikation und Arbeitserfahrung müssen schriftlich erfolgen. Insbesondere als Voraussetzung für das Level 3 muss die Arbeitserfahrung plausibel nachvollzogen werden können. Grundlage ist eine mehrjährige Tätigkeit in der SZP, welche durch Unterschrift, möglichst durch Dritte, erklärt werden muss.

3.3.8 Im Streitfall um Prüfungszulassungen entscheidet die Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise in Zweidrittelmehrheit über Zulassungsvoraussetzungen.

3.4 Aufbau und Durchführung der schriftlichen Prüfung

3.4.1 Die Prüfungsunterlagen zur schriftlichen Prüfung Teil 1 und 2 (Punkt 3.1.1) werden von der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* erarbeitet und bereitgestellt. Der Prüfer beantragt die Prüfungsunterlagen bei der Geschäftsstelle des *FSBS* und bringt diese zur Prüfung mit.

3.4.2 Die dem Prüfer zur Verfügung gestellten *Prüfungsunterlagen-Theorie* sind personalisiert und mit den Namen der Prüfungskandidaten versehen.

3.4.3 Die in den Prüfungsunterlagen verwendeten Fragen stellen eine Auswahl aus dem Gesamtkatalog der Prüfungsfragen dar. Für jedes Ausbildungslevel werden Prüfungsunterlagen mit unterschiedlicher Fragezusammenstellung bereit gehalten. Die Auswahl der Prüfungsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle des *FSBS*. Alle Teilnehmer einer Prüfung erhalten dieselbe Fragezusammenstellung.

3.4.4 Der Fachverband stellt bestätigten Ausbildern den Gesamtkatalog an Prüfungsfragen zur Verfügung. Die Gesamtheit der Prüfungsfragen bildet den Rahmen der theoretischen Inhalte der Ausbildung (Punkt 2.5).

3.4.5 Der Gesamtkatalog der Prüfungsfragen darf innerhalb der Ausbildung verwendet, den Teilnehmern jedoch nicht frei zugänglich gemacht werden.

3.5 Bewertungskriterien zur schriftlichen Prüfung

3.5.1 Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung Teil 1 und 2 beträgt zwei Stunden. Nach diesem Zeitlimit muss die Bearbeitung abgebrochen werden.

3.5.2 Jede Prüfungsfrage ist mit einer maximal erreichbaren Punktzahl versehen. Der Prüfer ermittelt die vom Prüfungskandidaten erreichte Punktzahl durch Abgleich mit der Korrekturvorgabe. Die erreichten Punkte werden innerhalb der Prüfungsteile 1 und 2 addiert.

3.5.3 Bei Freitextaufgaben gibt die Korrekturvorgabe den Spielraum der vom Prüfer zu vergebenden Punktzahlen vor. Der Prüfer hat sicherzustellen, dass die Punktvergabe innerhalb einer Prüfungsgruppe homogen und vergleichbar erfolgt.

3.5.4 Die für das Bestehen der Prüfung notwendige Mindestpunktzahl ist auf den *Prüfungsunterlagen-Theorie* angegeben. Im Allgemeinen müssen etwa 70% der Maximalpunktzahl erreicht werden.

- 3.5.5** Wird die Mindestpunktzahl in einem der beiden Teilbereiche nicht erreicht, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.
- 3.5.6** Die erreichte Punktzahl wird auf den *Prüfungsunterlagen-Theorie* vermerkt, ebenso wie der Hinweis ‚bestanden / nicht-bestanden‘.
- 3.6** **Aufbau und Durchführung der praktischen Prüfung**
- 3.6.1** Während der praktischen Prüfung müssen von den Prüfungskandidaten Aufgaben aus den Bereichen Seilaufbauten, Fortbewegung am Seil und Rettung demonstriert werden.
- 3.6.2** Die zu demonstrierenden Aufgaben werden von der *Arbeitsgruppe Ausbildung und Zertifizierung* erarbeitet und vom Fachverband in den *Prüfungsunterlagen-Praxis* bereitgestellt. Der Prüfer erhält die *Prüfungsunterlagen-Praxis* von der Geschäftsstelle des *FSBS* und bringt diese zur Prüfung mit.
- 3.6.3** Die *Prüfungsunterlagen-Praxis* sind personalisiert und mit den Namen der Prüfungskandidaten versehen.
- 3.6.4** Die *Prüfungsunterlagen-Praxis* enthalten zwingend auszuführende Prüfungsaufgaben, sowie eine Auswahl an möglichen zusätzlichen Aufgabenstellungen. Es muss immer die erforderliche Gesamtzahl an Prüfungsaufgaben je Prüfungskandidat absolviert werden.
- 3.6.5** Die durchgeführten Prüfungsaufgaben mit dem Prüfungsergebnis werden auf dem *Prüfungsunterlagen-Praxis* dokumentiert.
- 3.6.6** In Prüfungen zum Höhenarbeiter nach SZP Level 2 und 3 kann der Prüfer nach eigenem Ermessen eine optionale Aufgabe aus dem Bereich der Ausbildungsinhalte Abb. 2.1 stellen. Die zu lösende Aufgabe muss während der Ausbildung in vergleichbarer Form behandelt worden sein. Die in den *Prüfungsunterlagen-Praxis* vorgegebene Gesamtzahl an zu prüfenden Aufgaben darf nicht überschritten werden.
- 3.6.7** Stellen sich Prüfungskandidaten als hilflose Person für Rettungsaufgaben zur Verfügung, sollten sie nach Möglichkeit nicht dieselbe Prüfungsaufgabe erhalten.

Bewertungsmaßstab praktische Prüfungen

Kritische Handlungsfehler

Aufgabe nicht bestanden

Punkteabzug

- **Sturz des Prüfungskandidaten**
oder Eingreifen des Prüfers um Sturz zu verhindern 21
- **Aufgeben der Redundanz, Hängen an einem einzelnen Sicherungspunkt** 21
- **Prüfungsaufgabe kann nicht ausgeführt werden** 21
- **Prüfungsaufgabe kann nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit ausgeführt werden** 21
Zeitlimit bei Rettungsaufgaben i.d.R. 15 Minuten
- **Aufgabe wird mit fehlerhaft angelegtem oder defektem Material begonnen** 21
Falsch angelegter Gurt, Verschleiß der Ausrüstung, dauerhafte Verbindungselemente (Maillon) nicht verschlossen o.ä.
- **Aufgabe wird ohne Helm begonnen** 21
- **Fehlbedienung, welche zu Beschädigungen des Materials führt** 21
Verbiegen einer Steigklemme über Kanten, Aufbrechen von Karabinerverschlüssen o.ä.
- **Beschädigung der Seile** 21
Wenn Seilschutz im Aufgabenbereich des Prüfungskandidaten liegt
- **Nutzung von falsch eingelegten Abseil- oder Sicherungsgeräten** 21
Bei Korrektur vor Nutzung geringerer Abzug
- **Annäherung an eine Absturzkante ohne Sicherung** 21
- **Übermäßige Schlappseilbildung** 21
Insbesondere bei Sturzgefahr in gezahnte Klemmen oder Seileinstellvorrichtungen
- **Falsch geknüpften Knoten zur Sicherung verwendet** 21
- **Weitere sicherheitskritische Handlungsfehler nach Beurteilung des Prüfers** 21

Mittelschwere bis leichte Handlungsfehler

Ermessensspielraum des Prüfers. Bei Punkteabzug ist zu berücksichtigen:

- Ist der Fehler unmittelbar sicherheitskritisch oder führt der Fehler erst im weiteren Verlauf zu einer sicherheitskritischen Situation?
- War dem Prüfungskandidaten die Handlungsweise bewusst, wurde jedoch als unkritisch eingeschätzt?
- Hätte der Prüfungskandidat den Fehler noch korrigieren können?
- Widerspricht die Handlungsweise Vorgaben des fsbs, ist jedoch in anderen Arbeitsbereichen zulässig?
- Widerspricht die Handlungsweise der Gebrauchsanleitung des Herstellers?

Punkteabzug

- **Ungesicherter Karabinerhaken an sicherheitsrelevanter Position** 10-21
Abzug nach: selbsttätig geöffnet oder Situation dauerhaft ignoriert
- **Abseilvorgang ohne Kontrolle des Bremsseiles** 10-21
- **Reibungskarabiner nicht eingesetzt beim Abseilen obwohl notwendig** 10-20
Vorgabe des Geräteherstellers beachten, Last beachten
- **Umlenkungskarabiner nicht eingesetzt beim Ablassen** 15-20
Mangelnde Bremskraft je nach Seilverlauf durch Gerät
- **Fehlende Verbindung zur Handsteigklemme bei Aufstieg mit Bruststeigklemme** 15-21
- **Mangelnde Kontrolle über das mitlaufende Auffanggerät** 10-21
Abzug nach: Dauer, möglicher Bodenstürze oder Seilbeschädigung oder Rettungslast

	Punkteabzug
- Schlappseil mit der Möglichkeit hoher Sturzfaktoren Abzug nach: Dauer und Situation	10-21
- Kritischer Einsatz einer gezahnten Klemme zur Selbstsicherung Abzug nach: Bewegung der Klemme, fehlende Sicherung auf schräg verlaufendem Seil	10-20
- Fehlende redundante Absicherung gegenüber einem möglichen Pendelsturz Abzug nach: möglicher Gefährdung durch Anprallen	10-21
- Keine Seilendknoten eingesetzt Abzug nach: Verantwortung des Prüfkandidaten, kritische Situation	5-20
- Deutliche Unsicherheit in der Ausführung Schwerfällige Lösungswege, häufige Korrekturen	5-15
- Deutlich überdurchschnittlicher Zeitbedarf Kritische Bewertung, falls Zeitvorgabe der Rettung nicht eingehalten	5-15
- Falsche Erste-Hilfe Maßnahmen Fehlender Notruf, falsche Lagerung bei Bewusstlosigkeit	5-15
- Kein Partnercheck durchgeführt Teamwertung beider Partner	1-10
- Falsch eingelegtes Abseil- oder Sicherungsgerät, vor Nutzung korrigiert	1-10
- Mangelnde Teamfähigkeit, Missachtung des Seilpartners	1-10
- Ausrüstungsgegenstand fallengelassen. Abzug nach: Handlung ohne Einschränkungen fortgesetzt	1-10
- Probleme beim Seilmanagement Abzug nach: nur geringer Zeitverlust oder Gefährdung durch Einfahren in Schlaufen o.ä.	1-10
- Fehlerhafte Auswahl der ventralen und sternalen Gurtösen Abzug nach: Sturzmöglichkeit, Kontrolle einer hilflosen Person	10-21
- Material muss ausgeborgt werden, z.B. vom zu Rettenden Abzug nach: Material vergessen, oder Verwendung von Fremdmaterial eingeplant	1-5
- Karabineröffnung des Abseilgerätes zeigt nicht nach unten-innen Abzug nach: Lösung beim Absetzen einer hilflosen Person	5-10
- Arbeitsfestlegung am Abseilgerät vergessen Vorgabe des Geräteherstellers und Dauer der Position am Seil beachten	1-5
- Kein Funktionstest durchgeführt	5-10
- Ungesicherter Knoten Nicht bei Knoten in Seilmitte	5
- Handschuhe vergessen	3
- Weitere Handlungsfehler mit Punktabzug nach Beurteilung des Prüfers	1-21

Abb. 3.1: Handlungsfehler und Punktabzug bei der praktischen Prüfung.

3.7 Bewertungskriterien zur praktischen Prüfung

- 3.7.1** Der Prüfungskandidat erhält zur Erfüllung jeder Prüfungsaufgabe ein Punkteguthaben von 60 Punkten. Handlungsfehler während der Durchführung führen zu Punkteabzug.
- 3.7.2** Wird die Mindestpunktzahl von 40 verbleibenden Punkten bei einer Prüfungsaufgabe unterschritten, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden. Zum Bestehen der praktischen Prüfung muss jede Prüfungsaufgabe mit der Mindestpunktzahl von 40 bestanden werden.
- 3.7.3** Kritische Handlungsfehler sind direkt sicherheitsrelevant und führen mit einem Abzug von 21 Punkten zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung.
- 3.7.4** Mittelschwere bis leichte Handlungsfehler werden mit einem Punkteabzug von unter bis zu 20 Punkten nach Ermessen des Prüfers belegt.
- 3.7.5** Die *Prüfungsunterlagen-Praxis* enthalten zur jeweiligen Prüfungsaufgabe Kriterien für den Punkteabzug bei Handlungsfehlern. Grundsätzlich sind die Vorgaben und Empfehlungen der *Leitlinien und Standardvorgehensweisen für SZP des FSBS* zu beachten. Abbildung Abb. 3.1 zeigt eine Liste von Handlungsfehlern und den Spielräumen für Punkteabzüge, welche als Bewertungsmaßstab herangezogen werden soll.
- 3.7.6** Der Prüfer hat sicherzustellen, dass Punkteabzüge innerhalb einer Prüfungsgruppe homogen und vergleichbar erfolgen.
- 3.7.7** Handlungsfehler und Punkteabzüge werden auf den *Prüfungsunterlagen-Praxis* dokumentiert.

3.8 Ermessensspielräume und mündliche Nachfragen

- 3.8.1** Der Ermessensspielraum im Punkteabzug bei der praktischen Prüfung bezieht sich auf den jeweils beobachteten Handlungsfehler. Der entsprechende Punkteabzug sollte mit Auftreten des Fehlers auf dem Prüfungsbogen-Praxis vermerkt werden.
- Ein nachträgliches Ändern der Abzüge ist nicht zulässig.
- 3.8.2** Hilfestellungen durch Ausbilder oder Prüfer sind generell nicht zulässig.

3.8.3 In folgenden Situationen ist die Klärung eines Sachverhaltes auch nach Prüfungsbeginn vorgesehen:

- Missverständnisse in der Aufgabenstellung, welche nicht auf mangelnde Fachkenntnis des Prüfungskandidaten zurückzuführen sind
- Unklarheiten bei Themen, welche nach Rücksprache mit dem Ausbilder nicht in der Ausbildung behandelt wurden
- Unterschiedliche Herangehensweisen und Lösungsansätze, sofern die gezeigte Lösung aus sicherheitstechnischer Sicht vertretbar erscheint.

3.8.4 Treten bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung Verständnisschwierigkeiten auf, beispielsweise durch schlecht lesbare Schrift, oder kam es zu erkennbaren Missverständnissen in der Fragestellung, welche nicht auf mangelnde Fachkenntnis des Prüfungskandidaten zurückzuführen sind, ist es dem Prüfer gestattet, einzelne Prüfungsfragen mündlich nachzuerörtern.

Zur positiven Bewertung und Punktevergabe muss der Prüfungskandidat bei nachträglicher Klarstellung eindeutig die abgefragte Fachkenntnis aufweisen können.

3.9 Täuschung und Betrugsversuche

Täuschungs- oder Betrugsversuche durch Prüfungskandidaten führen zum Ausschluss von der Prüfung mit dem Ergebnis ‚nicht bestanden‘.

3.10 Wiederholungsprüfungen

- 3.10.1** Bei Nichtbestehen einer Prüfung, steht dem Prüfungskandidaten das Recht zur Nachprüfung zu.
- 3.10.2** Nach zwei erfolglosen Prüfungsversuchen muss der Prüfungskandidat die Teilnahme an einer erneuten, mindestens zweitägigen Ausbildung bei einem bestätigten Ausbilder nachweisen, bevor ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann.
- 3.10.3** Für Wiederholungsprüfungen gelten dieselben Voraussetzungen (Punkt 3.1) wie für Erstprüfungen.
- 3.10.4** Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens eine Woche nach Erstprüfung durchgeführt werden und müssen spätestens 6 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch abgeschlossen sein.
- 3.10.5** Bei nicht-bestehen eines der Teilbereiche schriftliche Prüfung (Teil 1 und 2) und praktische Prüfung, muss der jeweilige Teilbereich wiederholt werden. Ein bereits bestandener Teilbereich wird anerkannt.

Abschnitt 4: Planung und Organisation

4.1 Informationspflicht der Ausbilder gegenüber Prüfungskandidaten

- 4.1.1 Anbieter von Ausbildungen sind verpflichtet, Ausbildungs- und Prüfungskandidaten über die wesentlichen Inhalte und Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu informieren.
- 4.1.2 Streitigkeiten und Kosten, welche durch mangelnde Information der Ausbildungs- und Prüfungskandidaten entstehen, gehen nicht zu Lasten des Fachverbandes.
- 4.1.3 Ausbilder sind angehalten, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

4.2 Einspruchsmöglichkeiten und Beschwerden

- 4.2.1 Ausbildungs- und Prüfungskandidaten steht im Falle von Differenzen mit Ausbildern oder Prüfern der Weg der Beschwerde beim Fachverband **FSBS** offen. Beschwerden sind an die *Arbeitsgruppe Ausbildung- und Zertifizierung* zu richten.
- 4.2.2 Sollte sich keine Einigung erzielen lassen, besteht die Möglichkeit zur Nachprüfung eines Prüfungskandidaten durch eine unabhängige, nicht an der Ausbildung oder Erstprüfung beteiligte Person.
- 4.2.3 Der Vorstand des Fachverbandes kann Entscheidungen zu Ungunsten des Prüfungskandidaten, auch gegen die Möglichkeit der unabhängigen Nachprüfung, durch einstimmigen Beschluss treffen.

4.3 Anerkennung von Fremdverbänden, Direkteinstieg

- 4.3.1 Die Qualifikation von anderen, in der Arbeitssicherheit und SZP allgemein anerkannten Verbänden kann als Qualifikationsvoraussetzung im Sinne der Punkte 3.3.4 und 3.3.5 anerkannt werden.
- 4.3.2 Ein direktes Umschreiben von Qualifikationen anderer Verbände in dieselbe Qualifikationsstufe des **FSBS** ist nicht möglich. Um bei vorhandener Qualifikation eines Fremdverbandes dasselbe Level des **FSBS** zu erhalten, ist das Bestehen der **FSBS**-Prüfung dieses Levels Voraussetzung. Zudem kann die gültige Qualifikation eines Fremdverbandes als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung des nächsthöheren **FSBS**-Levels anerkannt werden.

4.4 Anmeldung, Ablauf und Gebühren

- 4.4.1** Die Anmeldung zur Prüfung muss durch einen bestätigten Ausbilder erfolgen, welcher die Dokumentations- und Informationspflichten erfüllt und an der Prüfung teilnimmt.
- 4.4.2** Der Ausbilder bestellt zum Prüfungstermin einen bestätigten Prüfer / Zertifizierer ein. Die Auswahl des Prüfers liegt beim Ausbilder.
- 4.4.3** Der Prüfer erhält auf Antrag von der Geschäftsstelle des **FSBS** die Prüfungsunterlagen. Hierzu sind Namen und Geburtsdaten der Prüfungskandidaten der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 4.4.4** Nach absolvierter Prüfung übermittelt der Prüfer die Prüfungsunterlagen mit den entsprechenden Vermerken ‚bestanden / nicht-bestanden‘ an die Geschäftsstelle des **FSBS** zur Dokumentation.
- 4.4.5** Der Ausbilder erhält die Zertifikate und Ausweise erfolgreicher Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsstelle des **FSBS**.
- 4.4.6** Koordinationsaufgaben, Dokumentation, Erstellung und Versand der Prüfungsdokumente wird durch die Geschäftsstelle des **FSBS** nach der jeweils aktuell gültigen Fassung der Gebührenordnung berechnet.